

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern
gemäß § 43 Absatz 3 Schulgesetz für das Land NRW

Alle Anträge sind in der Regel **mindestens 5 Unterrichtstage vor dem beantragten Beurlaubungszeitraum** bei der **Klassenleitung** der Klasse (Sek I) bzw. bei der **Jahrgangsstufenleitung** (Sek II) abzugeben.

Name und Vorname der Schülerin bzw. des Schülers
Klasse / Jahrgangsstufe
Geburtsdatum des Kindes
Ist ein weiteres Kind (Geschwisterkind) betroffen? ☐ Nein ☐ Ja, Klasse/Stufe _____ Name _____

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: von bis Wird in dem Beurlaubungszeitraum eine Klassenarbeit / Klausur versäumt? ☐ nein ☐ ja
--

Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum _____ Unterschrift der Schülerin oder des Schüler, bzw. eines Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigkeit) _____

Von der Schule auszufüllen

Eingangsdatum: _____

Versäumnis einer Klassenarbeit / Klausur (Prüfung der Angabe oben, ggf. nachträgliche Änderungen im Klassenarbeits-/Klausurplan beachten!): ☐ JA ☐ NEIN

Weiterleitung an die Schulleitung: ☐ JA ☐ NEIN

Stellungnahme / Bemerkung der Klassenleitung / Beratungslehrkraft: _____

Der Antrag auf Beurlaubung wird ☐ genehmigt. ☐ nicht genehmigt.

Anmerkung:

Datum Unterschrift Klassenleitung/Jahrgangsstufenleitung bzw. ggf. Schulleitung

→ **Original in Akte, Kopie zurück an Klassenleitung (Sek I) / Jahrgangsstufenleitung (Sek II)**

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Die Schulpflicht beinhaltet die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht. Nur in besonderen Fällen kann die Klassen- oder Stufenleitung bzw. die Schulleitung Ihrem Kind eine Befreiung vom Unterricht gewähren.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind laut **§ 43 des Schulgesetzes für das Land NRW** insbesondere:

persönliche Anlässe, z. B.:

- Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften
- Hochzeit
- Jubiläen
- Geburt
- schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie

Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:

- religiöse Veranstaltungen
- politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
- kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar)
- Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage

Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Über Beurlaubungen von bis zu zwei Schultagen kann nach unserer schulinternen Regelung grundsätzlich die Klassenleitung bzw. die Beratungslehrkräfte der entsprechenden Jahrgangsstufe entscheiden; ansonsten liegt die Entscheidung bei der Schulleitung.

Abweichend hiervon entscheidet die Schulleitung auch über Anträge für einzelne Tage oder Stunden, wenn z. B.

- durch die Beurlaubung die Teilnahme an einer Klassenarbeit / Klausur betroffen ist
- der Beurlaubungszeitraum unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferienzeiten liegt
- die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Schuljahres bereits für Zeiten im Gesamtumfang von mehr als einer Woche beurlaubt wurde.

Bei Terminen, die grundsätzlich flexibel planbar sind (z. B. für medizinische Untersuchungen, Vorstellungsgespräche oder Fahrprüfungen) ist zu klären, ob eine Terminierung außerhalb der Unterrichtszeit möglich ist. (Die Schule ist nicht verpflichtet, z. B. für einen Fahrprüfungstermin eine Beurlaubung zu gewähren.)

Rechtliche Grundlagen laut RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015 (Auszug)

5.1 Die Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von den Eltern so frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist. [...]

5.3 Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind bei einer Beurlaubung darauf hinzuweisen, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachzuholen ist. Die Schule soll die Schülerin oder den Schüler dabei unterstützen.

5.4 Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. [...]